

Vereinsstatuten

Turnverein Weisslingen

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Weisslingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weisslingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Ethische Grundsätze

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein anerkennt das Doping-Statut und das Ethik-Statut von Swiss Olympics, sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre handeln nach den Grundsätzen dieser Dokumente.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IV. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem Turnverein Weisslingen gehören an:

- als selbstständige Riege die Damenriege Weisslingen.
- als unselbstständige Riegen die Jugendriege Weisslingen und die Geräteriege Weisslingen.

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbstständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Reglemente der unselbstständigen Riegen werden durch die Generalversammlung genehmigt.

V. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Mitturner

Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer sich für den aktiven Turnbetrieb interessiert.

Art. 11 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht, die obligatorische Schulpflicht erfüllt und als Mitturner Interesse am Turnbetrieb gezeigt hat.

Art. 12 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren dem Verein angehören und regelmässig die Turnstunden besucht oder sich in anderer Weise um den Verein verdient haben.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 14 Passivmitglieder

Wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will, kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft als Passivmitglied entsteht mit der Einzahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages.

Art. 15 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 16 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an die Generalversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann an der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 18 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

VI. Rechte und Pflichten

Art. 19 Statuten

Jedes neue Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Zusätzlich stehen die Vereinsstatuten auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder und Mitturner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 21 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

Art. 22 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

VII. Organe des Vereins

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Generalversammlung

Art. 24 Termin und Geschäfte

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 25 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Eingeladen werden neben den Vereinsmitgliedern auch eine Delegation der Unterriegen sowie die Revisoren und Vertreter der turnenden Vereine in Weisslingen.

Art. 26 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 27 Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Turnverein hat das Recht, zu den Generalversammlungen der Unterriegen Delegierte zu entsenden.

Art. 28 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand, oder 1/5 der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 29 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 30 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 31 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 32 Einberufung, Einladung und Protokollführung

Eine Vereinsversammlung oder ein Turnstand kann nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der von der Generalversammlung zu wählender Vorstand amtiert jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter
- Vertreter Jugend

Wiederwahl ist möglich. Neue Mitglieder werden einzeln gewählt. Bisherige Mitglieder können im Globo bestätigt werden. Anschliessend wird der Präsident gewählt.

Weiter gibt es zusätzliche Ämter, die nicht zum Vorstand gehören, aber trotzdem gewählt werden. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 34 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 35 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse und Bankkonten hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 37 Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV.

Art. 38 Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Art. 39 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 40 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben, etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und das Mitgliederverzeichnis. Er meldet die Mitglieder entsprechend der Kategorie beim ZTV an und ist verantwortlich für die Reservation des Widums.

Art. 41 Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung von Vorturnern. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Er meldet den Verein für Wettkämpfe an.

Art. 42 Vertreter Jugend

Der Vertreter Jugend ist verantwortlich für die Koordination und Kommunikation der Jugendarbeit zwischen den verschiedenen Jugendriegen und dem Stammverein. Als J+S-Coach meldet er die Jugendangebote bei Jugend und Sport und ggf. der Gemeinde an und meldet die J+S-Leiter für Fortbildungskurse an.

Art. 43 Zusätzliche Ämter

Die Aufgaben von zusätzlichen Ämtern sind im Reglement «Zusätzliche Ämter» festgehalten.

Rechnungsrevisoren

Art. 44 Zusammensetzung und Wahl

Die Generalversammlung wählt, für eine Amtsdauer von 3 Jahren, jährlich einen Rechnungsrevisor. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 45 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung einen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Kommissionen

Art. 46 Einberufung und Rechenschaft

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

VIII. Verwaltung

Art. 47 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 48 Reglemente

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 49 Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig, zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

IX. Finanzen

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Fördergeldern von Staat oder Gemeinde
- den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 51 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Inserate
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterialien
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurse
- Spesen und Verwaltungskosten
- Kostenbeiträge für Wettkämpfe der Aktivturner
- Alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 52 Vorstandskredit

An der Generalversammlung kann ein freier Kredit für den Vorstand festgelegt werden.

Art. 53 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art. 54 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- nichtturnende Freimitglieder

Art. 55 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

X. Schlussbestimmungen

Art. 56 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder selbstständiger Unterliegen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 57 Vermögensverwendung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die Turngeräte der Schulgemeinde zur Verwaltung und Benutzung zu überlassen. Das weitere Vermögen ist der politischen Gemeinde Weisslingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Wird nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Turnverein Weisslingen gegründet, soll dieses Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen. Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, fällt das Vermögen in den Besitz des Vereins.

Art. 58 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 59 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 60 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 2011.

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Februar 2026 des Turnvereins Weisslingen genehmigt worden.

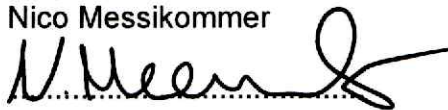
Weisslingen, 13. Februar 2026

Turnverein Weisslingen

Präsident
Philipp Trüb



Aktuar
Nico Messikommer



Zürcher Turnverband

Vorliegende Statuten wurden durch den Zentralvorstand des Zürcher Turnverbands am 5.3.2026 genehmigt.

Präsident
Stephan Niedermäuser



Ethik und Recht
Moritz Lüthi

